

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellenausschreibung LKH Laas

BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH: die Funktion des
Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Straßburg, der
Gemeinde Feld am See, der Gemeinde Mallnitz, der
Gemeinde Maria Rain

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Bleiburg, der Marktgemeinde Treffen (ver-
einfachte Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtge-
meinde St. Andrä

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt
und Villach: Ausbildungslehrgänge September 2018

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Um-
welt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Geologie und
Gewässermonitoring: Vergabe chem. Analytik (2019-
2021) Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich
(BVerG 2006 idGF). Rahmenausschreibung "Erhe-
bung der Wassergüte in Österreich-Kärnten" gem.
GZÜV 2006 bzw. WRG 1959

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld: ABA Eberndorf
BA 222

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Musiktherapeutin/Musiktherapeut (Teilzeitbeschäftigung)

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH

Gemäß Bundesgesetz vom 9. Jänner 1998, BGBl I Nr. 26/1998 idgF. (Stellenbesetzungsgesetz) wird die Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH ausgeschrieben.

Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, eine Tochtergesellschaft des Landes, fungiert in Kärnten als Drehscheibe der öffentlichen Hand zum Thema Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. In dieser Organisation ist einerseits das Breitbandbüro Kärnten integriert und wird diese Gesellschaft andererseits Breitbandinfrastruktur in Kärnten errichten und Marktteilnehmern zum Betrieb bereitstellen.

Die Gesellschaft wirkt sowohl nach innen innerhalb Kärntens in Richtung Gemeinden, Landesdienststellen, Interessensvertretungen, Fachverbänden, Marktteilnehmern, etc. als auch nach außen zu themenrelevanten Bundesstellen und involvierten Einrichtungen der Europäischen Union. Hauptzielrichtung ist die Bewusstseinsbildung, Information und Beratung von Gemeinden in Richtung zukunftssicherer und nachhaltiger Telekommunikationsinfrastruktur. Im Rahmen dieser Außenwirkung gilt es Prozesse in Richtung entsprechender Ausbauprojekte unter höchstmöglicher Ansprache von Bundes- und EU Mitteln zu generieren und zu moderieren bzw. Ausbauprojekte im eigenen Namen zu konzipieren und umzusetzen.

Ihre Aufgaben/Ihr Profil: Die Position des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin setzt entsprechende Erfahrung in leitenden Funktionen, fachliches Wissen im Bereich Next Generation Access (NGA), damit verbundene Verhandlungssicherheit, weitreichende Kenntnisse der Fachszene in Europa sowie eine starke und vermittelnde Persönlichkeit als Bindeglied zwischen Markt, Privatwirtschaftsverwaltung und Hoheitsverwaltung voraus. Erfahrung in leitenden Positionen im öffentlichen oder „halböffentlichen“ Bereich im Nahever-

hältnis von Gebietskörperschaften sowie fundierte Kenntnisse der regionalen, demografischen und topologischen Gegebenheiten des Bundeslandes Kärnten sind von Vorteil.

Vorausgesetzt wird eine kaufmännische und/oder technische Ausbildung (Matura-Niveau) oder einschlägige Berufserfahrung (in Leitungsfunktion). Eine Fachhochschul- oder Universitätsausbildung ist von Vorteil; wobei eine einschlägige berufliche Erfahrung diese formale Ausbildung kompensieren kann.

Eine Beteiligung an anderen Marktteilnehmern im Tätigkeitsbereich bzw. die Aufrechterhaltung einer diesbezüglichen Geschäftsführertätigkeit sind jedenfalls Ausschließungsgründe für diese Position.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Lebenslauf mit Lichtbild (Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schul-, Bildungs- und Arbeitsweg, allfällige Dienst- und Kurszeugnisse, Motivationsschreiben

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt grundsätzlich auf Basis der Bewertung der eingelangten Bewerbungen. Bewerberinnen und Bewerber, welche die in der Ausschreibung angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Die Position soll unmittelbar nach dem Auswahlverfahren besetzt werden.

Entlohnung: Die Entlohnung soll in Anlehnung an die vorgesehene Vertragsschablonenverordnung gemäß § 2 des Kärntner Stellenbesetzungsgesetzes erfolgen. Vorgesehen ist ein Mindestentgelt von € 75.000,-- (Gesamtjahresbruttobezug). Bei Erreichung entsprechender Leistungsziele ist ein zusätzlicher Bezug von max. 2 Monatsgehältern möglich.

Bewerbungen haben jedenfalls den Erfordernissen des § 3 des Stellenbesetzungsgesetzes zu entsprechen und sind mit bezughabenden Unterlagen per Post bis spätestens 26. März 2018, 12.00 Uhr an die Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau beim Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Kosten oder Aufwendungen im Hinblick auf das Bewerbungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Februar 2018

Für den Gesellschafter Land Kärnten:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele S c h a u n i g – K a n d u t

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 15. Februar 2018

16. Gesetz: Kärntner Regionalfondsgesetz; Änderung

Ausgegeben am 19. Februar 2018

17. Verordnung: Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2018

18. Verordnung: Ergänzungszulage für das Jahr 2018

19. Verordnung: Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2018

20. Gesetz: Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz; Änderung

21. Gesetz: Kärntner Heizungsanlagengesetz; Änderung

Ausgegeben am 20. Februar 2018

22. Verordnung: Kärntner Schulbauvorschriften
 23. Landesverfassungsgesetz: Kärntner Landesverfassung; Änderung Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 und Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz; jeweils Änderung

Ausgegeben am 21. Februar 2018

24. Gesetz: Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und Kärntner Landessanitätsratsgesetz; jeweils Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2018, Zl. 03-Ro-131-1/25-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23. November 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1007/1, KG Kleinedling, im Ausmaß von 48 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1019, KG St. Michael, im Ausmaß von 600 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 292, KG Vordergumitsch, im Ausmaß von 675 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 300/4, KG Priel, im Ausmaß von 1.649 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Schrebergarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 300/1, KG Priel, im Ausmaß von 1.290 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 677/6 und 677/4, KG Kleinedling, im Ausmaß von 690 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 163/2, KG Aichberg, im Ausmaß von 210 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 231 und 238/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 13.436 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

16/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 231, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 252 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – Bewirtschaftungshütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

17/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 231 und 238/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 665 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,

Ödland in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

24/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 601, KG St. Stefan, im Ausmaß von 4.740 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2018, Zl. 03-Ro-131-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 14. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

41/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/5, KG Unterleidenberg, im Ausmaß von 965 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 80/1, KG St. Michael, im Ausmaß von 2.040 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 276, KG Priel, im Ausmaß von 4.400 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Straßburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2018, Zl. 03-Ro-119-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 20. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2017 eine Teilfläche von ca. 1.172 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 20, KG St. Georgen, in Grünland-Garten-, und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Feld am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2018, Zl. 03-Ro-24-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 14. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 543/5, KG Rauth, im Ausmaß von 413 m² von derzeit Grünland – Bad in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

1/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 854/5, KG Rauth, im Ausmaß von 174 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Mallnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Februar 2018, Zl. 03-Ro-70-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 13. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2016 a) eine Teilfläche von ca. 250 m² aus den als Grünland-Jagdhütte festgelegten Grundstücken Nr. 78 und 785/3, je KG Dössen, in Grünland-Schutzhütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 481 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 785/3, KG Dössen, in Grünland-Schutzhütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Maria Rain**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Februar 2018, Zl. 03-Ro-72-1/1-2018, die Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 5. Oktober 2017 und vom 23. November 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 2.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 909/1 und 909/2, je KG Toppelsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2016 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 461/2, KG Tshedram, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4/2016 eine Teilfläche von ca. 292 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grund-

stück Nr. 397/2, KG Tshedram, in Verkehrsflächen-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Bleiburg
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche von ca. 130 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1600/3, KG Aich, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See hat mit Beschluss vom 7. November 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

9/2014 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 378/21, KG Sattendorf, im Ausmaß von 190 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde St. Andrä**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 303, KG St. Andrä, im Ausmaß von 1.830 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2

und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Steiner

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt und Villach

An den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Klagenfurt und Villach beginnen am 24. September 2018 Ausbildungslehrgänge in der Pflegefachassistenz zur Ausbildung von Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 108/1997 idgF. und nach der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre (Theorie und Praxis).

Die Aufnahmezahl für diese Ausbildungslehrgänge ist in Klagenfurt mit 30 Auszubildenden und in Villach mit 60 Auszubildenden begrenzt.

Zusätzlich wird ab 24. September 2018 auch der Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr für PflegeassistentInnen (verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege) angeboten.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre (Theorie und Praxis).

Aufnahmevoraussetzungen für BewerberInnen der PFA-Ausbildung:

Nachweis über

1. die erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder eine Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenten,
2. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit und
4. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Vom Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von 10 Schulstufen kann die Aufnahmekommission in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 17. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag 31. August 2018) und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist (Aufnahmeprüfung für beide Schulen am 15. Mai 2018 in Klagenfurt), das erwarten lässt, dass sie der theoretischen und praktischen Ausbildung zu folgen vermag.

Aufnahmevoraussetzungen für BewerberInnen der verkürzten Ausbildung in der allg. Gesundheits- und Krankenpflege:

Nachweis über die Berufsberechtigung als PflegehelferIn verbunden mit dem Nachweis über eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als PflegehelferIn durch zwei Jahre in Vollbeschäftigung bzw. entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung.

Bewerbungsschluss: 4. Mai 2018

Achtung: Die Bewerbung für die Aufnahme muss an der jeweiligen Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr ausschließlich persönlich abgegeben werden.

Doppelbewerbungen (sowohl für Klagenfurt als auch für Villach) sind ausschließlich persönlich an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt in der oa. Zeit abzugeben.

Achtung: Die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt und Villach sind in der Osterwoche vom 29. März 2018 bis 2. April 2018 geschlossen. Eine Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist in dieser Woche nicht möglich.

Über die Aufnahmen in eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Pflegefachassistentenausbildung entscheiden die nach § 55 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF bzw. gem. § 6 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016 idgF zuständigen Aufnahmekommissionen.

Der Beschluss über die Auswahl der AufnahmewerberInnen hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes zu erfolgen (Aufnahmekommission am 28. Juni 2018).

Übersteigt die Zahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jene BewerberInnen aufgenommen, die nach dem Urteil der Aufnahmekommissionen für die Ausbildung als besonders geeignet erscheinen.

Das Ansuchen um Aufnahme ist mittels eines Bewerbungsbogens unter Beischluss eines Lebenslaufes und der zum Nachweis des Vorhandenseins der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Schulzeugnisse der 8. und 10. Schulstufe, 1 Lichtbild) an der jeweiligen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege persönlich einzubringen. Gleichzeitig ist ein Administrationskostenbeitrag in der Höhe von € 30.-- (in bar) pro Bewerbung direkt im Schulbüro zu erlegen (Osterferien vom 29. März bis 2. April 2018).

(Strafregisterbescheinigung und ärztliches Zeugnis sind erst ab Kenntnisnahme einer erfolgten Aufnahme von den BewerberInnen innerhalb einer gesetzten Frist, jedenfalls vor Beginn des Lehrgangs, der jeweiligen Schule vorzulegen).

Bei Bedarf besteht nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze die Möglichkeit der kostenpflichtigen Unterbringung für die Dauer der Ausbildung in dem der Schule Klagenfurt bzw. Villach angeschlossenen Wohnheim.

Nähere Auskünfte erteilen: Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, St. Weiterstraße 47, 9026 Klagenfurt, Tel.: 0463/538 - DW 22636 oder 22541 oder E-Mail: abt6.schuleguk@ktn.gv.at

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Europaplatz 3, 9500 Villach, Tel.: 04242/22292 oder E-Mail: abt6.schulegukVL@ktn.gv.at

Download von Ausschreibungstext und Bewerbungsbogen unter: <http://www.ausbildungszentrum.ktn.gv.at>

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Jabornig

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 8. Februar 2018, Zahl: BMWFW-91.514/0868-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Erwin EBERHARD verliehenen Befugnis eines Architekten mit Wirksamkeit vom 27. Dezember 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Februar 2018

Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz
UAbt. Geologie und Gewässermonitoring
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung: Offenes Verfahren; Ausschreibende Stelle: Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz; UAbt. Geologie und Gewässermonitoring, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: Vergabe chem. Analytik (2019-2021) Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich (BVerG 2006 idgF). Rahmenausschreibung "Erhebung der Wassergüte in Österreich-Kärnten" gem. GZÜV 2006 bzw. WRG 1959; Gegenstand des Auftrags: Vergabe der Leistungen für chemische Analytik für den Beobachtungszeitraum 1. Jänner 2019 – 31. Dezember 2021 CPV-Codes: 71610000; Erfüllungsort: Kärnten (AT21); AU/TA: erhältlich bis: 16. März 2018, 9:00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 1. August 2018 bis 31. Dezember 2022; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 16. März 2018, 10:00 Uhr; Anbotsöffnung: 16. März 2018, 10:30 Uhr, Kirchengasse 43, 2. Stock, Zimmer 221; L-642093-8214

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2018

**Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld
Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf**

Der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld schreibt im Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, die Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten sowie Straßenbauarbeiten für die ABA Eberndorf BA 222 aus.

Umfang der Ausschreibung: Ca. 800 m Freispiegelkanal DN150; Ca. 1.100 m Druckleitung DN75; 1 Stk. Pumpwerk; 1.200m Wasserleitung PE DN 150; 150m Wasserleitung PE DN 50; 24 Hausanschlüsse

Baubeginn: 16. April 2018

Funktionsfähigkeit: 25. Juni 2018

Angebotsanforderungsfrist: Die Ausschreibungsunterlagen können bis einschließlich 2. März 2018, 12:00 Uhr, beim Büro Oberressel & Kantz ZT-GmbH, Schleppe-Platz 8, 9020 Klagenfurt, gegen Ersatz eines Unkostenbeitrages in der Höhe von € 200 zuzüglich 20% MwSt. per Fax angefordert werden (FAX Nr.: 0463/44 44 40-44). Nach Ablauf dieser Frist werden keine Angebotsanforderungen mehr entgegengenommen. Die Versendung erfolgt ab diesem Datum.

Die ordnungsgemäß verschlossenen, mit der Aufschrift „ABA Eberndorf BA 222 – Angebot nicht öffnen“ gekennzeichneten Angebote sind bis spätestens Dienstag, 20. März 2018, 11:00 Uhr, bei der Marktgemeinde Eberndorf, Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf abzugeben, wo im Anschluss daran die Angebotsöffnung erfolgt.

Dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld erwachsen durch die Annahme der Angebote keine wie immer gearteten Verpflichtungen gegenüber dem Bieter.

Kühnsdorf, am 19. Februar 2018

Der Geschäftsführer:
Ing. Richard R o i t h n e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.